

RS OGH 2005/3/1 12Os38/04, 13Os28/19w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.2005

Norm

StGB §153

StPO §260 Abs1 Z1

Rechtssatz

Für die Zurechnung eines sonstigen Tatbeitrages zum Sonderpflichtdelikt der Untreue erfordert die Individualisierung der geförderten Tat im Urteil die Darlegung der pflichtwidrig schädigenden Handlung des unmittelbaren Täters. Dieser selbst muss jedoch nicht namentlich genannt sein; seine persönlichen Merkmale (§ 14 Abs 1 StGB) müssen konstatiert werden, weitergehende Anforderungen an die Individualisierung der Person des Befugnisträgers - die im Übrigen nicht vom Vorsatz des Beitragstäters umfasst zu sein braucht - können dem Gesetz nicht entnommen werden.

Entscheidungstexte

- 12 Os 38/04
Entscheidungstext OGH 01.03.2005 12 Os 38/04
- 13 Os 28/19w
Entscheidungstext OGH 28.09.2019 13 Os 28/19w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119837

Im RIS seit

31.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at